

## Informationsblatt II<sup>1</sup> Bewerbungsgespräche - Würdigung - Besetzungsvorschlag

Der akGLEICH ist **gesetzlich verpflichtet**, Ausschreibungsverfahren an Universitäten zu begleiten, er hat zu diesem Zweck eine **Kontrollfunktion** einzunehmen.

Der akGLEICH steht den ausschreibenden Stellen gerne jederzeit **beratend** zur Verfügung. Verwenden Sie bitte zur schriftlichen Kommunikation immer (auch) die **E-Mail-Adresse**:  
[akg.buero@uni-klu.ac.at](mailto:akg.buero@uni-klu.ac.at)

### Die Bewerbungsgespräche

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind alle BewerberInnen anhand der im Ausschreibungstext angeführten Voraussetzungen wertschätzend zu würdigen. Die Würdigung kann kurz und prägnant erfolgen. Dadurch soll nachvollziehbar und ersichtlich werden, aus welchem Grund Bewerberinnen und Bewerber eingeladen bzw. nicht eingeladen werden.

Es sind jedenfalls alle Bewerberinnen, die die Voraussetzungen erfüllen, zu den Bewerbungsgesprächen einzuladen. Die „Erwünscht sind“-Kriterien sind in diesem Zusammenhang (noch) nicht zu berücksichtigen. Soll in Ausnahmefällen die Anzahl der Einzuladenden verringert werden (z. B. aufgrund einer ungewöhnlich hohen Anzahl an Bewerbungen), erfordert dies das schriftliche Einverständnis des akGLEICH; weiters sind in diesem Fall mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber einzuladen (§ 37 Abs. 2,3 Satzung Teil E/I FFP).

Die Würdigung der Bewerberinnen und Bewerber ist gemeinsam mit der Einladungsliste an die Fachabteilung Gleichstellung, Frauenförderung und Diskriminierungsschutz zu übermitteln. Der akGLEICH hat entsprechend seiner Funktion die erhaltenen Unterlagen bzw. Schriftstücke zu prüfen.

Der akGLEICH ist zur Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (jedenfalls auch) an die offizielle E-Mail-Adresse [akg.buero@uni-klu.ac.at](mailto:akg.buero@uni-klu.ac.at) einzuladen (§ 37 Abs. 4 Satzung Teil E/I FFP).

Bei den Bewerbungsgesprächen haben diskriminierende Fragestellungen (z. B. über Familienplanung, zeitliche Belastung durch Betreuungspflichten, den Lebensmittelpunkt etc.) zu unterbleiben (§ 37 Abs. 5 Satzung Teil E/I FFP).

### Der Besetzungsvorschlag

Nach den durchgeführten Bewerbungsgesprächen ist der Besetzungsvorschlag zu erstellen.

Es sind alle zu den Bewerbungsgesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber anhand der Voraussetzungen sowie der „Erwünscht sind“-Kriterien zu würdigen. Anhand dieser Kriterien ist eine Abstufung bzw. Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorzunehmen. Die Würdigung hat wieder in wertschätzender Art und Weise zu erfolgen.

Dem Besetzungsvorschlag ist auch die Würdigung der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (siehe oben) anzufügen.

---

<sup>1</sup> Bei Unklarheiten sind die Bestimmungen und Abläufe gemäß UG, Satzung sowie Organisationshandbuch maßgebend. Bei Berufungsverfahren sind auch zusätzliche Bestimmungen (u. a. § 39 Satzung Teil E/I) zu beachten.